

Nachtrag Nr. 7 zur Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2019

Vorwort zum Nachtrag Nr. 7, gültig ab 1. Januar 2019

Im Jahr 2016 wurde der Prozentsatz der EO von 0,5% auf 0,45% gesenkt. Der Faktor der Rz 2351 wurde nicht geändert und wird nun aufgrund von Berechnungen der Statistik auf **9,756** angepasst.

Per 1.8.2018 änderte die technische Weisung für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML). Mittels eGov Mitteilung Nr. 035 vom 1.8.2018 wurde darüber informiert. Die Meldung des Kassenwechsels einer rentenberechtigten Person ist daher ab diesem Datum ausschliesslich elektronisch der ZAS zu melden. Der Anhang 1; 4. Übrige Meldungen; dieser Wegleitung wird mit der MZR-Schlüsselzahl 03 «Kassenwechsel mit Übermittlung der Rentenakten» ergänzt.

3.3.7 Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen

Sind bei der Festsetzung des Nichterwerbstätigen-Beitrages Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit angerechnet worden, so ist in Abweichung von Rz 2336 und 2337 der nach
Abzug der anrechenbaren Erwerbstätigen-Beiträge verbleibende Nichterwerbstätigen-Beitrag mit 9,756 zu vervielfachen und dieser Betrag als Einkommen im IK einzutragen.

Anhang 1: MZR-Schlüsselzahlen für die Meldungen an die ZAS

Grund der Meldung

1/19 4. Übrige Meldungen

03 Kassenwechsel mit Übermittlung der Rentenakten

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/19 gekennzeichnet.